



## HAUSHALTSBESCHLUSS

Auszug aus dem Gemeindevertretungs-Sitzungsprotokoll vom 12.12.2011. Alle Beträge in Euro!  
Aufgrund der Beratungs- und Abstimmungsergebnisse wird folgender Haushaltsbeschluss gefasst:

### § 1

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im **Rechnungsjahr 2012** werden die im beigeschlossenem Voranschlag vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt. Die Zusammenfassung der im Voranschlag festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlusssummen:

Ordentlicher Voranschlag		Außerordentlicher Voranschlag	
Ausgaben	8.674.100	Ausgaben	3.737.900
Einnahmen	8.674.100	Einnahmen	3.737.900

### § 2

#### 1. Gemeindesteuern

Von der Bemessungsgrundlage (Punkt a bis c):

a) <b>Grundsteuer</b> von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A)	500 %
b) <b>Grundsteuer</b> von Grundstücken nach dem Steuermessbetrag	500 %
c) <b>Kommunalsteuer</b> nach Kommunalsteuergesetz 1993 idgF	3 %
d) <b>Hundesteuer</b> jährlich gem. § 15 Abs. 3, Ziff. 2 FAG 2005 <b>Befreiungen:</b> Hunde in landwirtschaftlicher Verwendung, Lawinenhunde, Blindenhunde, Diensthunde und geprüfte Jagdhunde	45,00
e) <b>Allgemeine Ortstaxe</b> pro Nächtigung	0,95
f) <b>Besondere Ortstaxe</b> gemäß Verordnung des Bürgermeisters vom 15.12.2008	
bis 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche	180,00
über 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche	252,00
über 80 m <sup>2</sup> Nutzfläche	324,00
dauernd abgestellte Wohnwagen	162,00
g) <b>Tourismusförderungsfondsbeitrag</b> je ortstaxenpflichtige Nächtigung	0,05
h) <b>Tourismusförderungsfondsbeitrag Ferienwohnungen und Wohnwägen</b>	
bis 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche jährlich	10,00
über 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche jährlich	14,00
über 80 m <sup>2</sup> Nutzfläche jährlich	18,00
dauernd abgestellte Wohnwagen jährlich	9,00
i) <b>Vergnügungssteuer</b> gemäß Vergnügungssteuerverordnung	

#### 2. Abgaben und Gebühren nach dem gesetzlichen Tarif beziehungsweise nach den festgesetzten und genehmigten Sätzen

a) <b>Gemeindeverwaltungsabgabe</b> gem. Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung
b) <b>Kommissionsgebühren</b> gem. Landes- und Gemeinde- Kommissionsgebührenverordnung

c) <b>Friedhofsgebühren</b> laut Friedhofsordnung (keine MWSt.)	brutto	
Totengräbergebühr je Sterbefall		294,00
Einzelgrab (zehn Jahre)		168,00
Doppelgrab (zehn Jahre)		336,00
Kindergrab (zehn Jahre)		75,00
Gebühr je Urnennische (zehn Jahre) Teil I		336,00
Gebühr je Urnennische (zehn Jahre) Teil II		441,00
Leichenhallenbenützung je Sterbefall		78,75
Urnenbeisetzung im Grab		47,25
Urnenbeisetzung in Urnennische		30,00

d) <b>Gebühren Abwasserbeseitigung</b> 10 % MWSt.	netto	brutto
laufende Gebühr je m <sup>3</sup> Abwasseranfall und Abrechnungszeitraum	2,92	3,21
Interessentenbeitrag pro Bewertungspunkt nach der Punktbewertungsverordnung	510,00	561,00

e) <b>Wasserbenützungsg Gebühr laufend</b> 10 % MWSt.	netto	brutto
laufende Gebühr je m <sup>3</sup> und Abrechnungszeitraum	1,17	1,29
3 m <sup>3</sup> Zähler je Vierteljahr	2,00	2,20
7 m <sup>3</sup> Zähler je Vierteljahr	3,64	4,00
20 m <sup>3</sup> Zähler je Vierteljahr	9,27	10,20
50 m <sup>3</sup> Zähler je Vierteljahr	16,36	18,00
80 m <sup>3</sup> Zähler je Vierteljahr	19,09	21,00
<b>Wasseranschlussgebühr einmalig</b> 10 % MWSt.		
Anschlussgebühr je m <sup>3</sup> umbauter Raum: Hochbauten samt Keller	0,85	0,94
Gewerblich genutzte Lagerhallen, Stallgebäude und Remisen	0,35	0,38
Heuhallen, Kleingaragen, Wintergärten, Gartenhäuschen und Holzhütten sind von der Wasseranschlussgebühr befreit	0,00	0,00

f) <b>Marktstandgelder</b> (keine MWSt.)	brutto	
je lfm		3,60

h) <b>Abfallabfuhrgebühr</b> 10 % MWSt.	netto	brutto
<b>Restabfall</b>		
80 l oder 120 l Behälter Grundgebühr jährlich	37,60	41,36
240 l Behälter Grundgebühr jährlich	72,67	79,94
660 l Behälter Grundgebühr jährlich	199,85	219,84
770 l Behälter Grundgebühr jährlich	232,92	256,20
880 l Behälter Grundgebühr jährlich	266,35	292,98
1100 l Behälter Grundgebühr jährlich	332,84	366,12
Gebühr je Kilogramm (Verwiegung)	0,27	0,30
Sacksystem: je 120 l Sack (Mindestjahresmenge 6 Stk.)	6,01	6,70
<b>Bioabfall</b>		
Zusatzgebühr pro entleerte 80 l Biotonne	2,55	2,80
Zusatzgebühr pro entleerte 120 l Biotonne	3,82	4,20
Zusatzgebühr pro entleerte 240 l Biotonne	7,64	8,40

<b>i) Kostenersätze Recyclinghof</b> zzgl. MWSt.	netto	brutto
je m <sup>3</sup> Sperrmüll (pro Tag bis 0,5 m <sup>3</sup> kostenlos) zzgl. 10 % MWSt.	32,00	35,20
je m <sup>3</sup> Bauschutt (pro Tag bis 0,5 m <sup>3</sup> kostenlos) zzgl. 10 % MWSt.	24,00	26,40
je Matratze groß (ca. 180/85/10 cm und größer) zzgl. 10 % MWSt.	4,40	4,84
je Matratze klein (kleiner als 180/85/10 cm) zzgl. 10 % MWSt.	2,20	2,42
je m <sup>3</sup> Altholz zzgl. 10 % MWSt.	21,80	23,98

<b>j) Beiträge nach dem Anliegerleistungsgesetz lt. LGBl. Nr. 77/76, idgF</b>	brutto
je Längenmeter Straßenbeleuchtung (§ 3 Abs.2)	67,72
je Längenmeter Gehsteigerrichtung (§ 6 Abs. 2)	126,64

### 3. Privatrechtliche Entgelte:

<b>a) Badebenützungsentgelte</b> inkl. 10 % MWSt.	brutto
<b>Tageskarten</b>	
Erwachsene	4,00
Senioren (ab 60 Jahren oder Seniorenausweis)	3,00
Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren	2,00
Studenten, Präsenzdienler, Behinderte (mit Ausweis)	2,50
Schulklassen und Jugendgruppen ab 10 Personen	0,80
Familiertageskarte	7,00
<b>Kurzbadezeit und Eintritte von 16-18 Uhr</b>	
Schnupperkarte Erwachsene (Badezeit = 2 Stunden)	2,00
Schnupperkarte Kinder (Badezeit = 2 Stunden)	1,00
Familienkarte ab 16.00 Uhr	4,00
<b>Zehnerblock</b>	
Erwachsene	35,00
Senioren (ab 60 Jahren oder Seniorenausweis)	25,00
Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren	15,00
Studenten, Präsenzdienler, Behinderte (mit Ausweis)	20,00
<b>Saisonkarten</b>	
Erwachsene	55,00
Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren	25,00
Studenten, Präsenzdienler, Behinderte (mit Ausweis)	30,00
Familienkarte; unabhängig von der Kinderanzahl (6 bis 18 Jahren)	100,00
Alleinerzieher, unabhängig von der Kinderanzahl(6 bis 18 Jahren)	70,00
Senioren (ab 60 Jahren oder Seniorenausweis)	40,00
Gästekartentarif je Bett und Saison – Pauschale (zahlbar im vorhinein)	10,00
Kinder bis 6 Jahre erhalten freien Eintritt. Dies gilt auch während der Badesaison, in der das Kind das 6. Lebensjahr vollendet. Eintritt frei ab 18.00 Uhr.	

<b>b) Seniorenheim, Heimgebühren und Pflegeentgelte (keine MWSt.)</b>	brutto
<b>Täglich je Person</b>	
Grundtarif Einzelzimmer	27,05
Grundtarif Doppelzimmer	25,70
Grundtarif Kurzzeitpflege	40,60
Pflegestufe 1	8,40
Pflegestufe 2	18,60
Pflegestufe 3	45,60
Pflegestufe 4	57,60
Pflegestufe 5	68,70
Pflegestufe 6 und 7	74,10

Die Einstufung ist vom Pflegepersonal im Einvernehmen mit dem behandelnden Arzt durchzuführen.

Die Abrechnung erfolgt gemäß Sozialhilfe- Leistungs- und Tarifobergrenzen-Verordnung des Landes.

<b>Preisnachlass bei Abwesenheit</b>	brutto
ab dem 2. Tag einer Abwesenheit täglich auf den Grundtarif	5,20
ab dem 2. Tag einer Abwesenheit täglich auf den Pflegetarif	50 %
Waschen der Privatwäsche monatliche Pauschale	25,00

<b>c) Essenttarife Seniorenheimküche</b>	brutto
je Essen auf Räder	4,50
je Seniorenessen oder Personalessen	4,00
je Schüleressen (inkl. 10 % MWSt.)	3,85
je Mittagessen sonstige (inkl. 10 % MWSt.)	6,00
Essenttarife für Senioren – betreubares Wohnen (Krössenbachstraße 14)	
je Frühstück	2,00
je Mittagessen	4,00
je Abendessen	3,00

<b>d) Kindergartengebühr monatlich inkl. 10 % MWSt.</b>	brutto
Halbtagesgebühr je Kind (bis 30 Wochenstunden)	58,20
Für das 2. Kind Halbtagesgebühr	30,00
Zuschuss je Kind gemäß Familienpaket ab 1.9.2009 für Halbtagesbetreuung	25,00
Das verpflichtende Kindergartenjahr bis 12.30 Uhr	0,00
Betreuung bis 14.00 Uhr je Kind (Ganztagestarif ab 31 Wochenstunden)	100,70
Betreuung bis 14.00 Uhr für das 2. Kind (Ganztagestarif ab 31 Wochenstunden)	64,00
Zuschuss je Kind gemäß Familienpaket ab 1.9.2009 für Ganztagesbetreuung	50,00
Das verpflichtende Kindergartenjahr ab 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr (nicht gefördert)	17,50
Mittagessen Kindergartenkinder pauschal monatlich	38,00

<b>e) Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Erbringung von Leistungen</b>				
	Menge	netto	MWSt.	brutto
Bauhofarbeiter	je Std.	30,00	20 %	36,00
Vorarbeiter	je Std.	32,00	20 %	38,40
Holder ohne Mann	je Std.	30,00	20 %	36,00
Unimog ohne Mann	je Std.	33,00	20 %	39,60
Unimog inkl. Streugerät oder Schneepflug ohne Mann	je Std.	46,00	20 %	55,20
Traktor ohne Mann	je Std.	25,00	20 %	30,00
Kipper ohne Mann	je Std.	24,00	20 %	28,80
Pritsche ohne Mann	je Std.	20,00	20 %	24,00
Anhänger	je Std.	10,00	20 %	12,00
Bus WV ohne Mann (850)	je Std.	27,50	20 %	33,00
Tankwagen (z.B.für Straßenwäsche) ohne Mann	je Std.	50,00	20 %	56,00
Rohrbruchsuchgerät mit Mann	je Std.	38,00	20 %	45,60
Kleingeräte Verleih	je Std.	10,00	20 %	12,00
Bühnenverleih je m <sup>2</sup>	je Tag	8,00	20 %	9,60
Streusalz	50 kg	15,00	20 %	18,00
Turnhalle Schule Bruck/Glstr. (Vereine)	je Std.	14,50		14,50
Turnraumbenützung Kindergärten	je Std.	5,00		5,00
Vereinsheim-Räumlichkeiten Sportplatzstraße	je Std.	5,00		5,00
Ausstellungs-/Seminarraum Schulzentrum Bruck	je ½ Tag	70,00	20 %	84,00
Seminar-/Schulungsraum im Seniorenheim Bruck	je ½ Tag	70,00	20 %	84,00
Inserat in Gemeindezeitung	1 Seite	160,00	20 %	192,00
Markthütten-Verleih (gewerbliche Nutzung)	je Tag	50,00	20 %	60,00

### § 3

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes bestimmt sind, wird auf jene Beträge, die dort enthalten sind, festgesetzt. Die Darlehen dürfen nur nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Einzelgenehmigung gem. § 85 Abs. 1 lit. d der Gemeindeordnung 1994 aufgenommen und ausschließlich nur für die im außerordentlichen Voranschlag angegebenen Zwecke verwendet werden. Das Darlehen darf nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung des veranschlagten Vorhabens notwendig ist.

## § 4

Der Bürgermeister wird ermächtigt, bei verspätetem Eingehen von veranschlagten Einnahmen zur rechtzeitigen Leistung von veranschlagten Ausgaben des ordentlichen Haushaltes die vorhandenen Rücklagemittel vorübergehend in Anspruch zu nehmen. Sollten zu diesem Zeitpunkt Rücklagemittel nicht vorhanden sein, wird der Bürgermeister gemäß § 31 Abs. 2 GHV 1998, LGBl. Nr. 39/98 ermächtigt, Kassenkredite bis zu einem Höchstbetrag von € 363.000,00 aufzunehmen. Hierdurch werden die besonderen Genehmigungen gemäß § 85 Abs. 1 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 nicht berührt. Kassenkredite (Kontokorrentdarlehen) sind ehestens, spätestens jedoch bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres zurückzuzahlen.

Die Besetzung der Planstellen der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung nur nach dem beigeschlossenen Stellen- bzw. Dienstpostenplan erfolgen. Dieser unterliegt der Genehmigung der Landesregierung. Die individuelle Anstellung bzw. Überstellung und eventuelle Beförderung ist separat zu beschließen und der Gemeindeaufsichtsbehörde zu melden.

## § 5

Die Ausgaben der Postenklassen 4, 6 und 7 innerhalb eines Ansatzes sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Richtigkeit des Auszuges aus der Niederschrift und des Haushaltsbeschlusses bestätigt:

Bruck an der Großglocknerstraße, am 12.12.2011

Für die Gemeindevertretung:  
Der Bürgermeister:  
Herbert Reisinger